

	Einzelberatung	Unbestellter Vertreterbesuch	Gruppenvorführungen	Vertriebspartner-Weiterbildungen, Veranstaltungen	Rechtsgrundlage
Bayern	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Bei einem Teilnehmerkreis bis einschließlich zehn Personen gilt § 3 VO. Insofern ist nur § 1 Abs.1 VO. maßgeblich: „Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte auf ein Minimum zu reduzieren und den Personenkreis möglichst konstant zu halten. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 Metern einzuhalten. In geschlossenen Räumen ist stets auf ausreichende Belüftung zu achten.	Berufliche und dienstliche Tätigkeiten, bei denen eine Zusammenkunft oder ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist, sind zulässig, § 2 Abs. 3 VO. § 5 Abs. 2 S. 1 - 3 VO regelt: Veranstaltungen, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden (insbesondere Hochzeiten, Beerdigungen, Geburtstage, Schulabschlussfeiern und Vereins- und Parteisitzungen) sind mit bis zu 50 Teilnehmern in geschlossenen Räumen oder bis zu 100 Teilnehmern unter freiem Himmel gestattet,	Sechste Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) vom 19. Juni 2020 Geltung: 22. Juni – 05. Juli 2020

				<p>wenn der Veranstalter ein Schutz- und Hygienekonzept ausgearbeitet und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorlegen kann. Speziellere Regelungen nach dieser Verordnung bleiben unberührt. Abweichend von Satz 1 gilt § 13, wenn die Veranstaltung in einem gastronomischen Betrieb stattfindet.</p> <p>Checkliste für ein Schutz- und Hygienekonzept hier: https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2020/06/2020-06-25_checkliste-fuer-schutz-und-hygienekonzept-fuer-veranstaltungen.pdf.</p> <p>Hiernach wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung empfohlen.</p>	
Baden-Württemberg	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des	Erlaubt; Ansammlungen von mehr als 20 Personen sind untersagt, § 9 Abs. 1 VO. Dieses Verbot gilt nicht, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und	Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 VO einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 VO zuvor zu erstellen und eine	Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung –

		<p>Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.</p>	<p>Enkelkinder (Nr. 1), Geschwister und deren Nachkommen sind (Nr. 2) oder dem eigenen Haushalt angehören (Nr. 3) sowie für deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner, § 9 Abs. 2 VO. Die Untersagung nach § 9 Abs. 1 VO gilt ferner nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen, § 9 Abs. 3 VO.</p>	<p>Datenerhebung nach § 6 VO durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 VO. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 VO einzuhalten (§ 10 Abs. 1 VO). § 10 Abs. 1 VO findet keine Anwendung auf Veranstaltungen, deren Durchführung bereits nach § 9 Abs. 1 oder 2 VO zulässig ist. Abweichend von § 10 Abs. 1 muss bei privaten Veranstaltungen mit nicht mehr als 100 Teilnehmenden kein Hygienekonzept nach § 5 VO erstellt werden. § 10 Abs. 3 VO bestimmt: Untersagt sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden bis einschließlich 31. Juli 2020 und 2. Veranstaltungen mit über 500 Teilnehmenden bis einschließlich 31. Oktober 2020. <p>Die zulässige Teilnehmerzahl erhöht sich bis einschließlich 31. Juli 2020 auf 250 Personen, wenn zusätzlich</p>	<p>CoronaVO) vom 23. Juni 2020</p> <p>https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/200623_Corona-Verordnung.pdf</p> <p>Geltung: 01. Juli 2020 – 31. August 2020; § 10 Absätze 3, 4 und 6 treten am 31. Oktober 2020 außer Kraft</p>
--	--	---	---	---	---

				<p>1. den Teilnehmenden für die gesamte Dauer der Veranstaltung feste Sitzplätze zugewiesen werden und</p> <p>2. die Veranstaltung einem im Vorhinein festgelegten Programm folgt.</p> <p>Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.</p> <p>Für private Veranstaltungen in Räumen, die zu diesem Zweck vermietet oder sonst zur Verfügung gestellt werden ist die Verordnung des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Corona-Virus (SARS-CoV-2) auf privaten Veranstaltungen (Corona-Verordnung private Veranstaltungen – CoronaVO private Veranstaltungen) vom 8. Juni 2020 zu beachten (Geltung: 12. Juni – 31. August 2020)</p>	
--	--	--	--	--	--

Berlin	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	<p>§ 6 Abs. 2 VO: In geschlossenen Räumen sind Veranstaltungen bis einschließlich 31. Juli 2020 mit mehr als 300 zeitgleich Anwesenden verboten. Vom 01. August bis zum Ablauf des 31. August 2020 sind Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 500 zeitgleich Anwesenden verboten. Vom 01. September bis zum Ablauf des 30. September 2020 sind Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 750 zeitgleich Anwesenden verboten. Vom 01. Oktober bis zum Ablauf des 24. Oktober 2020 sind Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 1.000 zeitgleich Anwesenden verboten.</p> <p>Zu beachten ist § 1 VO (Grundsätzliche Pflichten), § 2 VO (Schutz- und Hygienekonzept), § 3 VO (Anwesenheitsdokumentation).</p>	<p>§ 6 Abs. 1 VO: Veranstaltungen im Freien mit mehr als 1.000 zeitgleich Anwesenden sind bis einschließlich 31. August 2020 verboten. Vom 01. September bis zum Ablauf des 24. Oktober 2020 sind Veranstaltungen im Freien mit mehr als 5.000 zeitgleich Anwesenden verboten.</p>	<p>SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 23.06.2020</p> <p>https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/</p> <p>Geltung: 05. Juli – 24. Oktober 2020</p>
Brandenburg	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	<p>Erlaubt ohne Teilnehmerbegrenzung unter den folgenden Voraussetzungen; § 4 Abs. 1 VO regelt: Veranstalterinnen und Veranstalter [...] von Veranstaltungen haben unter freiem Himmel die Einhaltung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2</p>	<p>Keine Beschränkungen; § 3 Abs. 2 VO regelt für Arbeitsverhältnisse: Arbeitgeber haben auf der Grundlage einer angepassten Gefährdungsbeurteilung ein Hygienekonzept umzusetzen. Dabei sind die</p>	<p>Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Umgangsverordnung – SARS-CoV-2-UmgV) vom 12. Juni 2020</p>

			<p>sowie in geschlossenen Räumen zusätzlich die Einhaltung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 5 sicherzustellen.</p> <p>§ 4 Abs. 2 VO regelt: Veranstaltungen im Sinne des Absatzes 1 sind alle öffentlichen und nichtöffentlichen planmäßigen, zeitlich eingegrenzten Zusammenkünfte, welche nach ihrem jeweils spezifischen Zweck vom bloßen gemeinsamen Verweilen an einem Ort abgegrenzt sind, auf einer besonderen Veranlassung beruhen und regelmäßig ein Ablaufprogramm haben [...];</p> <p>§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2, 3 und 5 regelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Einhaltung des allgemeinen Abstandsgebots nach § 1 Absatz 2 Satz 1 (Mindestabstand von 1,5 Metern) (Nr. 1), - die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts von Personen (Nr. 2), - den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft; raumluftechnische Anlagen sind ohne Umluft zu betreiben (Nr. 3), 	<p>einschlägigen besonderen Hygieneregeln und -empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Infektionsschutz sowie die entsprechenden Vorgaben und Hinweise der Arbeitsschutzbehörde und des zuständigen Unfallversicherungsträgers zum Arbeitsschutz und dazu vorhandene branchenspezifische Konkretisierungen zu beachten.</p>	<p>https://www.landesrecht.brandenburg.de/dislservice/public/gvbl-detail.jsp?id=8667</p> <p>Geltung: 15. Juni 2020 – 16. August 2020; § 11 tritt mit Ablauf des 24. Juni 2020 und § 12 mit Ablauf des 30. Juni 2020 außer Kraft</p>
--	--	--	---	--	---

			<p>- das Erfassen von Personendaten in einer Anwesenheitsliste gemäß Absatz 2 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung (Nr. 5)</p> <p>§ 3 Abs. 2 VO regelt: Personendaten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 sind der Vor- und Familienname und die Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Betroffenen. Bei der Erfassung dieser Daten ist zu verhindern, dass Betroffene Kenntnis von personenbezogenen Daten anderer Betroffener erhalten. Die Anwesenheitsliste ist für die Dauer von vier Wochen unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften aufzubewahren oder zu speichern und auf Verlangen an das zuständige Gesundheitsamt herauszugeben. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsliste zu vernichten oder zu löschen.</p> <p>Veranstaltungen mit mehr als 1.000 gleichzeitig Anwesenden sind durch die Großveranstaltungsverbotsverordnung bis einschließlich 31. August 2020 weiterhin untersagt.</p>		
--	--	--	--	--	--

Bremen	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Öffentliche oder nichtöffentliche Veranstaltungen sowie sonstige Menschenansammlungen in der Freien Hansestadt Bremen sind verboten, soweit in dieser Verordnung nichts Anderes geregelt ist, § 6 Abs. 1 S. 1 VO. § 6 Abs. 1b VO bestimmt: Abweichend von Absatz 1 Satz 1 sind Veranstaltungen unter freiem Himmel mit bis zu 50 Personen und in geschlossenen Räumen mit bis zu 20 Personen erlaubt, soweit die Veranstalterin oder der Veranstalter ein Schutz- und Hygienekonzept nach § 11 Absatz 2 erstellt hat; bei Veranstaltungen in einem Betrieb ist ein betriebliches Schutz- und Hygienekonzept nach § 11 Absatz 3 zu erstellen. Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist eine Namensliste der teilnehmenden Personen zur Kontaktverfolgung nach § 11a zu führen. Im Übrigen können die Ortpolizeibehörden in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen durch Allgemeinverfügung gegebenenfalls unter Auflagen Ausnahmen hinsichtlich der Veranstaltungsgröße zulassen.	Ansammlungen sind ausnahmsweise zulässig für die Berufsausübung im Sinne des Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes. (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 VO)	Neunte Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Neunte Coronaverordnung) vom 24. Juni 2020 https://www.gesetzblatt.bremen.de/fastmedia/832/2020_06_25_GBI_Nr_0057_signed.pdf Geltung: 26. Juni – 10. Juli 2020
Hamburg	Erlaubt unter Einhaltung der	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht	Öffentliche und nicht-öffentliche Veranstaltungen und Versammlungen sind untersagt,	Abweichend von §§ 1 und 2 VO sind Kontakte, Ansammlungen,	Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des

	Hygienestandards des Direktvertriebs.	ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	soweit sie nachstehend nicht gestattet sind, § 2 Abs. 1 VO. Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von 1000 und mehr Personen (Großveranstaltungen) sind bis zum 31. August 2020 untersagt, § 2 Abs. 2 Satz 1 VO. Für Veranstaltungen unter 1000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern gilt Absatz 1, § 2 Abs. 2 Satz 2 VO. Die Veranstaltung von Feierlichkeiten in Wohnungen oder anderen nicht-öffentlichen Orten ist untersagt, soweit sie nachstehend nicht gesondert gestattet ist, § 2 Abs. 3 VO (zu religiösen Zwecken, § 5 VO; Trauerfeiern und Bestattungen, § 6 VO)	Versammlungen und Veranstaltungen von Personen zulässig: <ul style="list-style-type: none"> - für die Berufsausübung im Sinne des Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt ist, § 3 Nr. 1 VO - zu Zwecken der beruflichen Aus- und Weiterbildung und der beruflichen Fortbildung, § 10 VO 	Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) vom 26.05.2020 Geltung: 27.Mai – 30. Juni 2020 (einzelne Regelungen treten zu einem anderen Zeitpunkt außer Kraft: § 53 Absatz 4 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2020 außer Kraft. § 2 Absatz 2 sowie § 62 Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 2 treten mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft. § 50 tritt mit Ablauf des 19. Oktober 2020 außer Kraft.)
Hessen	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Veranstaltungen sind erlaubt, wenn geeignete Hygienekonzepte umgesetzt werden, <ul style="list-style-type: none"> • Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht sind, 	Erlaubt sind Zusammenkünfte aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Gründen, wenn die Personen unmittelbar zusammenarbeiten müssen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 VO).	Corona-Kontakt-und Betriebsbeschränkungsverordnung Geltung: 05. Juni – 10. Juli 2020

			<ul style="list-style-type: none"> • maximal eine Person je angefangener für den Publikumsverkehr zugänglicher Grundfläche von 5 Quadratmetern, sofern Sitzplätze eingenommen werden, im Übrigen von 10 Quadratmetern, eingehalten werden, • Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Veranstalterin oder dem Veranstalter erfasst werden; diese haben die Daten für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten, • geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden. 		
--	--	--	--	--	--

			Die Teilnehmerzahl darf 100 nicht übersteigen (§ 1 Abs. 4 VO).		
Mecklenburg-Vorpommern	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen sind untersagt, soweit die folgenden Absätze nichts anderes bestimmen, § 8 Abs. 1 S. 1 VO. § 8 Abs. 5a VO regelt: Das Verbot in Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für kleinere Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, an denen maximal 100 Personen teilnehmen sowie für kleinere Veranstaltungen unter freiem Himmel, an denen maximal 300 Personen teilnehmen. Die Verbote in § 2 Absatz 4, § 2 Absatz 10 Nummer 4 und § 3 Absatz 1 Nummer 5 bleiben unberührt. Der oder die Verantwortliche hat sicherzustellen, dass 1. die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen den Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes, durchgängig gesichert ist, 2. für jeden Teilnehmenden ein Sitzplatz vorhanden ist,	Kleinere Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, an denen maximal 100 Personen teilnehmen unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, vgl. links.	Verordnung der Landesregierung MV zum Übergang nach den Corona-Schutzmaßnahmen Fünfte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern (Fünfte Corona-LVO-Änderungsverordnung)* vom 09. Juni 2020 Geltung: 10. – 15. Juni 2020 Verordnung der Landesregierung M-V zur angemessenen Öffnung nach den Corona-Schutzmaßnahmen (Corona-

			<p>3. die gestiegenen hygienischen Anforderungen beachtet werden und</p> <p>4. allen teilnehmenden Personen das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) dringend empfohlen wird.</p> <p>Eine Veranstaltung nach Satz 1 ist der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern anzuzeigen. Diese kann Ausnahmegenehmigungen für mehr Teilnehmende bei gesetzlich oder satzungsmäßig erforderlichen Veranstaltungen und Versammlungen von Vereinen, Verbänden und Parteien erteilen. Für das Angebot von Speisen und Getränken gilt § 3 Abs. 1 VO, mit Ausnahme des Satz 3 Nummer 5 und 9, sowie Absatz 5 entsprechend.</p>		<p>Öffnung-LVO M-V) vom 12. Juni 2020</p> <p>Geltung: 15. Juni 2020 – 10. August 2020</p>
Niedersachsen	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Erlaubt mit bis zu 250 Personen unter bestimmten Voraussetzungen. Verboten sind Zusammenkünfte in Vereins- und Freizeiteinrichtungen sowie alle öffentlichen Veranstaltungen, § 1 Abs. 5 S. 1 VO. § 1 Abs. 5c regelt: Abweichend von § 1 Abs. 5 S. 1 VO sind die Durchführung und der Besuch einer Veranstaltung, insbesondere einer kulturellen Veranstaltung wie zum Beispiel einer	Zu beruflichen oder Bildungszwecken sind Zusammenkünfte von mehreren Personen zulässig, §§ 2h, 10 Abs. 1 VO. Großveranstaltungen mit 1.000 Personen und mehr sind bis zum 31. August 2020 untersagt, § 1 Abs. 6.	Niedersächsische Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vo-rschriften-der-landesregierung-185856.html

			<p>Aufführung der darstellenden Künste, der Musik oder der Literatur, und der Besuch eines Kinos zulässig, wenn sichergestellt ist, dass jede Person beim Betreten und Verlassen der Veranstaltung sowie während der Veranstaltung einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die weder zum eigenen noch zu einem weiteren Hausstand noch zu einer gemeinsamen Gruppe von nicht mehr als 10 Personen gehört, einhält. Die Zahl der Besucherinnen und Besucher darf 250 Personen nicht übersteigen. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat sicherzustellen, dass jede Besucherin und jeder Besucher sitzend an der Veranstaltung teilnimmt. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und der Zu- und Abfahrt sowie Hygienemaßnahmen für den Besuch der Veranstaltung zu treffen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem CoronaVirus SARS-CoV-2 zu vermindern. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat den Familiennamen, den Vornamen, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer jeder Besucherin und jedes Besuchers</p>		<p>Geltung: 22. Juni – 5. Juli 2020; § 1 Abs. 6 und 6 a treten mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft.</p>
--	--	--	--	--	--

			<p>sowie Datum und Uhrzeit der Veranstaltung zu dokumentieren und diese Daten für die Dauer von drei Wochen nach Beendigung der Veranstaltung aufzubewahren, damit eine eventuelle Infektionskette nachvollzogen werden kann; andernfalls darf der Zutritt zur Veranstaltung nicht gewährt werden. Die Dokumentation nach Satz 5 ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. Spätestens einen Monat nach Beendigung der Veranstaltung sind die Daten der jeweils betreffenden Person zu löschen. Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen hat die Veranstalterin oder der Veranstalter sicherzustellen, dass jede Besucherin und jeder Besucher eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt; § 9 VO ist entsprechend anzuwenden.</p>		
NRW	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Nach Auskunft der Landesregierung explizit erlaubt (analog § 6 Abs. 3 VO). Hygienestandards des Direktvertriebs sind zu beachten. Zurückhaltung dringend empfohlen.	<p>§ 13 Abs. 1 VO regelt: Bei Veranstaltungen und Versammlungen, die nicht unter besondere Regelungen dieser Verordnung fallen, mit bis zu 100 Teilnehmern sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen</p>	<p>§ 4 VO regelt: Versammlungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen aus beruflichen, gewerblichen und dienstlichen Gründen sind innerhalb von Unternehmen, Betrieben und Behörden zulässig, soweit sie nicht aus geselligen Anlässen erfolgen</p>	<p>Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der ab dem 15. Juni 2020 gültigen Fassung</p> <p>Geltung: 15. Juni – 1. Juli 2020</p>

			<p>Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, sicherzustellen. Außer im Freien ist zudem die einfache Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sicherzustellen. Wenn die Teilnehmer während der Veranstaltung oder Versammlung auf festen Plätzen sitzen, kann für die Sitzplätze das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen durch die Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 ersetzt werden. In geschlossenen Räumen ist außerhalb des Sitzplatzes eine Mund-Nase-Bedeckung im Sinne von § 2 zu tragen.</p> <p>§ 13 Abs. 2 VO regelt: Veranstaltungen und Versammlungen, die nicht unter besondere Regelungen dieser Verordnung fallen, mit mehr als 100 Teilnehmern bedürfen eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts nach § 2b, das mindestens die Maßgaben nach Absatz 1 absichert.</p> <p>Besondere Regelung für das Gebiet der Kreise Gütersloh und Warendorf:</p>	<p>(Betriebsfeiern, Betriebsausflüge usw.). Soweit die Daten nicht ohnehin innerbetrieblich vorliegen, ist die einfache Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sicherzustellen. Bei Durchführung außerhalb von Unternehmen, Betrieben und Behörden sind die für den Veranstaltungsort geltenden Bestimmungen zu beachten. Für Feste gilt § 13 Absatz 5.</p> <p>Besondere Regelung für das Gebiet der Kreise Gütersloh und Warendorf: Veranstaltungen sind grundsätzlich unzulässig, § 3 Nr. 11 VO.</p>	<p>Besondere Verordnung für das Gebiet der Kreise Gütersloh und Warendorf:</p> <p>Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Regionen mit besonderem Infektionsgeschehen (Coronaregionalverordnung – CoronaRegioVO) vom 23. Juni 2020</p> <p>Geltung: 24. Juni 2020 – 30. Juni 2020</p>
--	--	--	--	---	---

			Veranstaltungen sind grundsätzlich unzulässig, § 3 Nr. 11 VO.		
Rheinland-Pfalz	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	<p>Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind mit bis zu 150 Personen unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen zulässig, § 2 Abs. 3 S. 1 VO. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 VO, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 VO und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 VO, § 2 Abs. 3 S. 2 VO. Sofern die Teilnehmerinnen und Teilnehmer keine zugewiesenen Plätze haben, gilt die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 VO, § 2 Abs. 3 S. 3. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 VO entfällt am Platz, § 2 Abs. 3 S. 4.</p> <p>Veranstaltungen im Freien sind mit bis zu 350 Personen unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen zulässig, § 2 Abs. 2 S. 1 VO.</p> <p>Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 VO, und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 VO, § 2 Abs. 2 S. 2 VO.</p>	<p>Veranstaltungen im Freien sind mit bis zu 350 Personen unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen zulässig, § 2 Abs. 2 S. 1 VO.</p> <p>Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 VO, und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 S. 1 VO.</p> <p>Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind mit bis zu 150 Personen unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 VO, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 VO und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 VO. Sofern die Teilnehmerinnen und Teilnehmer keine zugewiesenen Plätze haben, gilt die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 VO. Die</p>	<p>Zehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (10. CoBeLVO) vom 19. Juni 2020</p> <p>Geltung: 24. Juni – 31. August 2020</p>

				Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 VO entfällt am Platz.	
Saarland	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	<p>Ansammlungen mit mehr als zehn Personen sind verboten, § 6 Abs. 1 VO.</p> <p>§ 6 Abs. 2 VO regelt: Veranstaltungen zu denen je Veranstaltungstag und -ort in der Summe unter freiem Himmel nicht mehr als 350 Personen und in geschlossenen Räumen nicht mehr als 150 Personen zu erwarten sind, können stattfinden; dabei sind Veranstaltungen mit mehr als 20 anwesenden Personen unter Angabe des Veranstalters der Ortpolizeibehörde zu melden. Der Veranstalter hat geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit nach Maßgabe des § 3 VO zu treffen und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen zu beachten. Hiervon ausgenommen sind: [...]</p> <p>Zusammenkünfte mit einer im Vorhinein bestimmten Gruppe von insgesamt bis zu 10 Personen (soziale Bezugsgruppe) (Nr. 3).</p> <p>Der Mindestabstand nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 Satz 3 VO ist bei allen Veranstaltungen und</p>	Erlaubt in geschlossenen Räumen mit bis zu 150 Personen unter bestimmten Voraussetzungen, vgl. links.	<p>Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 12. Juni 2020</p> <p>Geltung: 15. Juni – 28. Juni 2020; § 3 Absatz 3 und 4 VO treten mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft.</p> <p>Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 26. Juni 2020</p> <p>Geltung: 29. Juni – 12. Juli 2020; § 6 Absatz 3 und 4 treten mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft.</p>

			<p>Zusammenkünften wo immer möglich einzuhalten außer zwischen Angehörigen des familiären Bezugskreises und Angehörigen des bestimmbareren weiteren Haushalts im Sinne des Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 oder der sozialen Bezugsgruppe im Sinne des Absatz 2 Satz 3 Nummer 3.</p> <p>§ 6 Abs. 3 VO regelt: Veranstaltungen, zu denen je Veranstaltungstag und -ort in der Summe mehr als 1.000 Personen zu erwarten sind, sind bis einschließlich 31. August 2020 untersagt. Weitere Hinweise zur erlaubten Teilnehmerzahl an Veranstaltungen sind lageangepasst dem Stufenplan der Landesregierung zu Veranstaltungen unter www.corona.saarland.de zu entnehmen.</p> <p>§ 1 Abs. 3 VO regelt: Bei privaten Zusammenkünften zu Hause in geschlossenen Räumen sollen die Hygiene- und Abstandsregelungen umgesetzt, die Zahl der Personen an der Möglichkeit zur Einhaltung der Abstandsregel nach Absatz 1 bemessen und für ausreichend Belüftung gesorgt werden. Wo die Möglichkeit besteht,</p>		
--	--	--	---	--	--

			<p>sollen die privaten Zusammenkünfte im Freien abgehalten werden.</p> <p>Zu beachten ist: Rahmenkonzept zum Hygienemanagement bei Veranstaltungen Punkt 8: Die Teilnehmer der Veranstaltung haben eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Diese kann abgenommen werden, wenn ein fest zugewiesener Platz eingenommen wurde, der die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern garantiert. Der Vortragende darf die Mund-Nasen-Bedeckung abnehmen, wenn der Sicherheitsabstand konsequent eingehalten wird.</p>		
Sachsen	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Private Zusammenkünfte in eigener Häuslichkeit sind ohne Begrenzung der Personenzahl zulässig, § 2 Abs. 1 VO. Wo immer möglich, sind ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern einzuhalten und weitere Maßnahmen zur Ansteckungsvermeidung zu beachten, § 1 Abs. 1 VO. Im Übrigen sind die Vorschriften für Veranstaltungen zu beachten. Sonderregelung für den Verkauf von Kosmetik:	Veranstaltungen mit bis zu 1.000 Personen sind erlaubt, § 4 Abs. 1 VO. Wo immer möglich, sind ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern einzuhalten und weitere Maßnahmen zur Ansteckungsvermeidung zu beachten, § 1 Abs. 1 VO. Großveranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 1.000 Personen	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 23. Juni 2020

			<p>Kosmetische Gegenstände wie Lippenstifte oder Make-Up dürfen vor dem Kauf nicht derart probiert werden, dass sie von mehreren Personen gemeinsam verwendet werden. Cremes aus geöffneten Tiegeln dürfen nur mit gründlich gewaschenen Händen und unter Verwendung eines sauberen Spatels entnommen werden, II Nr. 2 11. Absatz Allgemeinverfügung.</p>	<p>sind bis zum 31. August 2020 untersagt, § 5 S. 1 VO. Weitere Hygieneschutzvorschriften sind gemäß der Allgemeinverfügung einzuhalten. Ein schriftliches Hygienekonzept ist zu erstellen und umzusetzen. Dies soll insbesondere, soweit möglich, die Abstandsregelung zu anderen Personen sowie weitere Hygienemaßnahmen beinhalten, § 4 Abs. 2. Großveranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 1.000 Personen sind bis zum 31. August 2020 untersagt, § 5.</p>	<p>https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Saechsische-Corona-Schutz-Verordnung-2020-06-23.pdf</p> <p>Geltung: 30. Juni – 17. Juli 2020; § 5 tritt mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft.</p> <p>Ergänzende Vorschrift (Allgemeinverfügung): Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus</p>
Sachsen-Anhalt	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Nicht-öffentliche Veranstaltungen mit mehr als zehn Personen dürfen nicht stattfinden, § 1 Abs. 1 S. 1 VO. Satz 1 gilt nicht für Zusammenkünfte mit Angehörigen aus maximal zwei Hausständen oder mit nahen Verwandten sowie deren Ehe- und Lebenspartnern, § 1 Abs. 1 S. 3 VO.	Erlaubt sind unvermeidbare Zusammenkünfte und Ansammlungen soweit die Teilnehmenden aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Gründen unmittelbar zusammenarbeiten, § 1 Abs. 4 Nr. 1 VO.	Sechste Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Sechste SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnu

					ng - 6. SARS-CoV-2-EindV Geltung: 28. Mai – 01. Juli 2020
Schleswig-Holstein	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	§ 5 Abs. 6 VO regelt: Veranstaltungen im privaten Wohnraum und dazugehörigem befriedeten Besitztum, die den in § 2 Absatz 4 VO genannten Personenkreis überschreiten, sind unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 3 zulässig. Sie dürfen eine Gesamtteilnehmerzahl von 50 Personen nicht überschreiten. Der Veranstalter hat die Kontaktdaten der Teilnehmer nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 VO zu erheben. § 3 Absatz 3 VO (Pflicht zur Anbringung sichtbarer Aushänge an den Eingängen) findet keine Anwendung.	§ 5 Abs. 1 VO: Veranstaltungen mit mehr als 250 Personen sind untersagt. Für Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen gilt dies bis zum 31. August 2020. § 5 Abs. 3 VO: Veranstaltungen im öffentlichen Raum mit Gruppenaktivität, bei denen feste Sitzplätze nicht vorhanden sind oder nicht nur kurzzeitig verlassen werden und bei denen der Teilnehmerkreis nicht wechselt wie Feste, Empfänge, Führungen und Exkursionen, dürfen eine Teilnehmerzahl von 50 Personen nicht überschreiten. Der Veranstalter hat die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.	Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/200626_Landesverordnung_Corona.html Geltung: 29. Juni – 09. August 2020

				<p>§ 5 Abs. 5 VO: Veranstaltungen im öffentlichen Raum, bei denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer feste Sitzplätze haben, die sie höchstens kurzzeitig verlassen, (Sitzungscharakter) wie Konzerte, Vorträge, Lesungen, Theater, Kinos und Autokinos dürfen eine gleichzeitige Teilnehmerzahl von 250 Personen außerhalb geschlossener Räume und 100 Personen innerhalb geschlossener Räume nicht überschreiten. Der Veranstalter hat die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.</p> <p>§ 5 Abs. 7 Nr. 2 VO: Absätze 1 bis 6 sowie § 2 Absatz 4 und § 3 gelten nicht für Zusammenkünfte, die aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Gründen, zur Durchführung von Prüfungen oder zur Betreuung erforderlich sind.</p>	
--	--	--	--	--	--

Thüringen	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Es wird empfohlen , sich [...] mit nicht mehr als zehn sonstigen Personen aufzuhalten und den Personenkreis, zu dem physisch-sozialer Kontakt besteht, möglichst konstant zu halten, § 2 S. 2 VO. Die verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 VO hat der nach § 12 Abs. 1 VO zuständigen Behörde nicht öffentliche Veranstaltungen sowie private oder familiäre Feiern in geschlossenen Räumen mit mehr als 30 Personen (Nr. 1) oder unter freiem Himmel mit mehr als 75 Personen (Nr. 2), mindestens 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn anzuzeigen, § 7 Abs. 4 S. 1 VO. Zur Vermeidung der Förderung des SARS-CoV-2-Infektionsgeschehens sind geeignete Infektionsschutzvorkehrungen durch die verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 zu veranlassen, § 7 Abs. 4 S. 2 VO. Dies schließt geeignete Maßnahmen zur Kontaktnachverfolgung ein, § 7 Abs. 4 S. 3 VO.	Erlaubt sind Veranstaltungen zur Aufrechterhaltung des Betriebs von Wirtschaftsunternehmen, § 2 Abs. 2 Nr. 3 VO.	Thüringer Verordnung zur Neuordnung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie zur Verbesserung der infektionsschutzrechtlichen Handlungsmöglichkeiten vom 9. Juni 2020 https://corona.thueringen.de/behoerden/ausgewaehlte-verordnungen Geltung: 13. Juni – 15. Juli 2020
-----------	--	--	---	--	---

BDD, 29. Juni 2020

Haftungsausschluss:

Der Bundesverband Direktvertrieb Deutschland e.V. (BDD) übernimmt keinerlei Gewähr für die Korrektheit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen. Im Vorfeld sollte mit der örtlichen Ordnungsbehörde im Einzelfall abgesprochen werden, inwieweit das Vorgehen örtlichen Satzungen und Verordnungen entgegensteht. Vor allem der unbestellte Vertreterbesuch wird zum Teil von Behörden als unzulässig angesehen. Haftungsansprüche gegen den BDD, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der

dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens des BDD kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.